



Ra. 173. Q.





Von Gottes Gnade  
Wir KARL

Herzog zu Braunschw. und Lüneb. 2c.

fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir mißfällig ver-  
nommen / daß in Unfern Fürstl. Landen / die Maurer-  
Arbeit / ins besondere diejenige / bey welcher es auf  
die Versicherung für Feuers-Gefahr ankommt / meisten-  
theils sehr schlecht / und mit wenig Bedachtsamkeit ge-  
macht werde / woraus denn nichts anders / zumahl da  
die wenigsten Menschen mit dem Feuer behutsam ge-  
nug umzugehen pflegen / als vielfältiges Unglück ent-  
stehen kan / wie solches die betrübtte Erfahrung leider!  
zu Tage leget; So haben Wir / dem so viel als mög-  
lich vorzukommen / gnädigst für gut befunden / dies-  
falls nachfolgende Verordnung zu machen.

Erstlich sollen von nun an alle und jede Maurer-  
Meistere in Unfern Landen / sowohl gegenwärtige / als  
zu-

/



zukünftige / so bald sie das Meister = Recht gewinnen / nach der hiebey gedruckten Formül, den Mauer = Meister = End vor jeglichen Orts Obrigkeit ablegen / und ehe solches geschehen / ihnen bey nachmahfter Strafe keine Arbeit / sie habe Nahmen wie sie wolle / verstatet werden.

Zweytens ; soll kein Mauer = Meister sich weiter unterstehen / Brand = Mauren / Schornsteine / Backofen / und Feuer = Heerde aufzuführen / oder Brau = Pfannen / Kessels / und Brantwein = Blasen einzumauren / er habe dann solches denen die der Policcy und dem Bauwesen vorgesezet sind / gebührend gemeldet.

Drittens ; wird er solches unterlassen / und eher Hand ans Werck legen / biß auf seine Meldung Obrigkeitliche Besichtigung und Anordnung erfolgt ; So soll er jedesmahl in 5 Rthl. Straffe genommen werden / und wegen des daher etwa entstehenden Feuer = Schadens / den Gott verhüten wolle / so viel sein Vermögen zureichet / responsable , und schwerer Strafe unterworfen seyn. Wie dann auch die Bau = Herren selber dergleichen Arbeit nicht eher / biß sie solches



ches gemeldet / und die Besichtigung erhalten haben /  
machen lassen sollen. Wer dagegen handelt / soll je-  
desmahl in Fünf Reichsthaler Strafe genommen  
werden; dahingegen sollen

Viertens; diejenigen / welche das Bau-Wesen  
zu besorgen haben / schuldig seyn / auf beschehenes An-  
melden derer Mauer-Meistere / die Besichtigung je-  
desmahl unverzüglich zur Hand zu nehmen / das nö-  
thige dem Befinden gemäß zu verordnen / und die  
Bau-Herren und Arbeits-Leute / bey nachdrücklicher  
Strafe / nicht aufhalten.

Gleichwie Wir nun nicht zweifeln / es werden  
Unsere getreue Unterthanen diese auf ihr eigen Bestes /  
und auf die Sicherheit gegen Feuers-Gefahr abzie-  
lende gnädigste Landes-Väterliche Sorgfalt mit un-  
terthänigstem Danck erkennen; Also ist hiermit an  
alle und jede Unsere höhere und niedrige Obrigkeiten /  
und diejenigen so in Unsern Landen zu befehlen haben /  
Unser zwar gnädigster aber ernstlicher Befehl / dieser  
Unserer Verordnung in pflichtmäßigen Gehorsam  
sich gemäß zu bezeigen / darüber nachdrücklich zu hal-  
ten / und die Contravenienten dergestalt zu bestrafen.

Zu



174.  
Zu Urkunde dessen haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Fürstl. Geheimen Canzley-Secret bedrücken / auch zu männliches Nachricht durch öffentlichen Druck publiciren / auch damit selbige zu jedermanns Wissenschaft kömen möge / gehöriger Orten affigiren lassen. So geschehen und geben in Unserer Vestung Wolfenbüttel / den 30<sup>ten</sup> Novembris 1743.

Carl

H. zu Br. u. L.



A. A. v. Gramm.

Kg 5709

40

ULB Halle

3

006 307 337



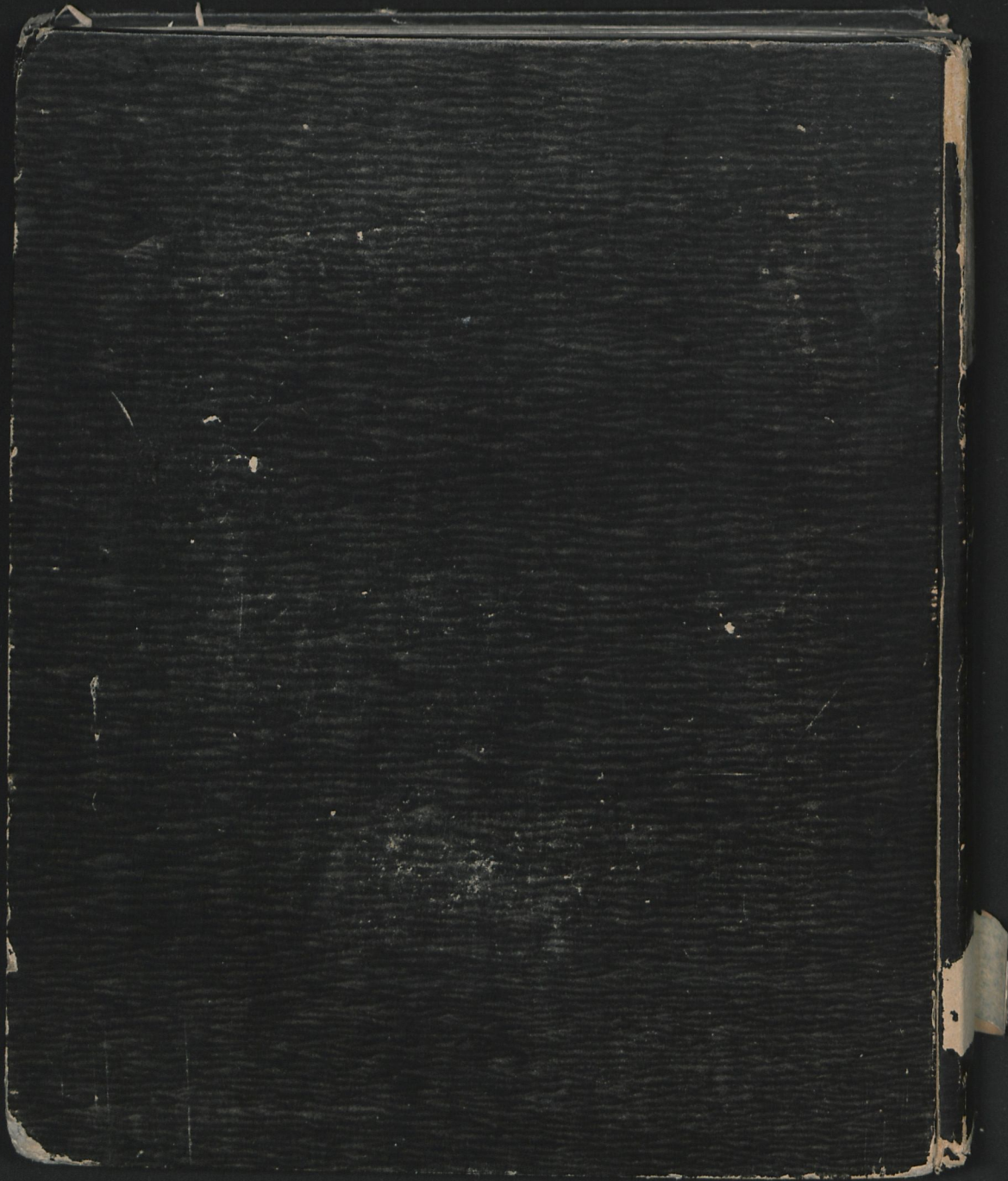
KD 18

W 17

NE









30 Nov. 1743.

5

# Von Gottes Gnaden Wir KARL

Herzog zu Braunsch. und Lüneb. 2c.

hien mit zu wissen: Demnach Wir mißfällig ver-  
kommen/ daß in Unsern Fürstl. Landen/ die Maurer-  
Arbeit / ins besondere diejenige / bey welcher es auf  
die Versicherung für Feuers-Gefahr ankömft / meisten-  
theils sehr schlecht / und mit wenig Bedachtsamkeit ge-  
macht werde / woraus denn nichts anders / zumahl da  
die wenigsten Menschen mit dem Feuer behutsam ge-  
nug umzugehen pflegen / als vielfältiges Unglück ent-  
stehen kan / wie solches die betrübe Erfahrung leider!  
zu Tage leget; So haben Wir / dem so viel als mög-  
lich vorzukommen / gnädigst für gut befunden / dies-  
falls nachfolgende Verordnung zu machen.

Ersilich sollen von nun an alle und jede Maurer-  
Meistere in Unsern Landen / sowohl gegenwärtige / als  
zu-

4

